

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 8. Februar 2017

- 21 04.06.2 Inventare, einzelne Objekte und Massnahmen
Natur- und Landschaftsschutzobjekt Nr. 5.37.1 auf Kat. Nr. 3639 bei der Spi-
talstrasse 151, Wiedererwägung SRB Nr. 232, Aufhebung der Entlassung aus dem
Inventar**

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 232 vom 7. Dezember 2016 hat der Stadtrat das Natur- und Landschaftsobjekt Nr. 5.37.1 auf Kat. Nr. 3639 bei der Spitalstrasse 151 aus dem Inventar entlassen. Gegen diese Entlassung rekurrierte die Pro Natura Zürich an das Baurekursgericht. Dieses fordert den Stadtrat mit Präsidialverfügung vom 17. Januar 2017 auf, eine Rekursvernehmlassung und die vollständigen Akten bis 19. Februar 2017 einzureichen.

Aufhebung der Entlassung wegen eines formellen Mangels

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Rekursvernehmlassung wurden die von der zuständigen Abteilung vorgelegten Akten einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Die [REDACTED] stellte das Provokationsbegehren, ohne dass dafür eine Ermächtigung der Grundeigentümerin vorlag. Der Stadtrat ging bei seiner Beschlussfassung davon aus, dass die zuständige Abteilung die Legitimation der Gesuchstellerin überprüft hatte, was nicht der Fall war.

Der vom Stadtrat gefasste Beschluss leidet deshalb an einem schweren formellen Mangel, weil er sich mit einem Inventareintrag beschäftigt hatte, ohne dass dafür überhaupt ein rechtsgenügendes Begehren vorlag.

Aus diesem Grund ist der Rechtszustand wiederherzustellen, der vor der Beschlussfassung vorlag. Die Grundeigentümerin hat kein Begehren um Beurteilung der Schutzwürdigkeit und der allenfalls erforderlichen Schutzmassnahmen eingereicht. Damit entfällt die Pflicht des zuständigen Gemeinwesens, einen Entscheid zu fällen. Die von der Grundeigentümerin legitimierte Liegenschaftsverwaltung hat zwischenzeitlich zudem bekannt gegeben, an den Bäumen keine Veränderung mehr vornehmen zu wollen und die Situation stattdessen in den nächsten Jahren weiter zu beobachten. Deshalb kann auch eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des inventarisierten Schutzobjekts ausgeschlossen werden, womit für den Stadtrat kein Anlass besteht, überhaupt tätig zu werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Beschluss Nr. 232 wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.
2. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird ersucht, dass Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Wetzikon.
3. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich (bis zum Abschreibungsentscheid des Baurekursgerichts) und danach teilweise öffentlich (nicht öffentlich sind Angaben über die Gesuchstellerin und die Grundeigentümerin).

4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:

- Baurekursgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Postfach, 8090 Zürich (Einschreiben)
- RA lic. iur. Elisabeth Brüngger, Brüngger Mattenberger Rechtsanwälte, Narzissenstrasse 5, 8006 Zürich
- [REDACTED], 8036 Zürich
- Abteilung Hochbau
- Abteilung Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Manfred Hohl, Stv. Stadtschreiber

versandt am: 13.02.2017